Erste Änderungssatzung vom 04.10.2001 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 15.02.1985

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, berichtigt GV NW 1996, S. 141, 216, 355), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBI. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBI I. S. 1452), sowie § 7 der Gemeindeordnung (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 02.10.2001 die nachstehende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Anlage

zur Sondernutzungssatzung der Stadt Rietberg

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Rietberg.
- 2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- 3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € 0.50 abgerundet.
- Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 7,5 €/ Monat.
- 5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.

B. Gebühren

1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	2,00 €/qm/Monat
2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	1,70 €/qm/Monat
3. Fahrradständer	1,00 €/qm/Monat

 Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung 	2,30 €/qm/Monat
5. Aufstellung von Tischen und Stühlen	1,70 €/qm/Monat
6. Verkaufswagen im Reisegewerbe	2,50 €/qm/Monat
7. Imbissstuben, Trinkhalle, Kioske	3,00 €/qm/Monat
8. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	2,80 €/qm/Monat
 Nicht kommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informations- stände 	1,20 €/qm/Monat
10. Lotterieveranstaltungen	1,20 €/qm/Monat
11. Blumenstände	1,70 €/qm/Monat
12. Kirmesveranstaltungen und Volksfeste	2,00 €/qm/Monat
13. Marktveranstaltungen	2,00 €/qm/Monat
14. Aufstellung von Ladenlokalen	3,50 €/qm/Monat
15. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	0,70 €/qm/Monat
Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	1,00 €/qm/Monat
17. Container	0,70 €/qm/Monat
18. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
a) PKW b) LKW c) Kraftrad	1,50 €/qm/Monat 2,50 €/qm/Monat 0,25 €/qm/Monat
19. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	1,00 – 4,00 €/qm/Monat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 04.10.2001 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – vom 15.02.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 04.10.2001

(Kuper) Bürgermeister